

■ Ecuador

Von Rechtsanwalt Dr. *Dirk Rissel*, LL.M., Baden-Baden

Stand: 15.2.2026*

* Auch alle Internetfundstellen wurden zuletzt am 15.2.2026 abgerufen, sofern nicht explizit anders angegeben.

Abkürzungen*

ÄndB	Änderungsbestimmung	LOGIDAC	Ley Orgánica de Gestión de la Identidad y Datos Civiles (Grundlagengesetz über den Umgang mit der Identität und zivilen Daten)
AufhB	Aufhebungsbestimmung	LOMH	Ley Orgánica de Movilidad Humana (Gesetz über die Personenmobilität)
CC	Código Civil (Zivilgesetzbuch)	LOPAM	Ley Orgánica de las Persona Adultas Mayores (Grundlagengesetz über ältere erwachsene Personen)
CNA	Código de la Niñez y Adolescencia (Kinder- und Jugendgesetzbuch)	LRC	Ley de Registro Civil, Identificación y Cedulación (Gesetz über Zivilregister, Identifikation und Registrierung)
COFJ	Código Orgánico de la Función Judicial (Gesetzbuch über die Justizgewalt)	RO	Registro Oficial
COGEP	Código Orgánico General de Procesos (Allgemeines Verfahrensgesetzbuch)	RO-S	Registro Oficial (Suplemento)
CSJ	Corte Suprema de Justicia		
DS	Decreto Supremo		
GJ	Gaceta Judicial		
LN	Ley Notarial (Notargesetz)		

Abgekürzt zitierte Literatur

Kadner, Das internationale Privatrecht von Ecuador, 1999

Valenzuela Morales, La Nacionalidad Ecuatoriana, ab-

rufbar unter <https://derechoecuador.com/la-nacionalidad-ecuatoriana/>

Rechtsnormen und Urteile online

Gesetze werden im Registro Oficial amtlich veröffentlicht; dieses kann auf der Seite <https://www.registroficial.gob.ec/> bei Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements online heruntergeladen werden. Die Firma Lexis S.A. bietet auf der Website <https://www.lexis.com.ec/biblioteca> kostenlose Texte der wichtigsten Gesetze an, die jedoch als PDF nur bei Registrierung heruntergeladen werden können. Kostenfrei ist auch der Zugang zu den von der Nationalversammlung verabschiedeten Gesetzestexten, die diese auf der Website <http://www.asambleanacional.gob.ec/>

es/leyes-aprobadas als PDFs der entsprechenden Registro-Oficial-Ausgaben zur Verfügung stellt. Die dort abrufbaren Normen reichen allerdings nur bis ins Jahr 2009 zurück. Unter <https://buscador.corteconstitucional.gob.ec/buscador-externo/> principal lassen sich Urteile des Verfassungsgerichtshofs abrufen. Die dort verlinkte Suchseite für Urteile des Nationalen Gerichtshofs (<https://busquedasesntencias.cortenacional.gob.ec/>), die im März 2025 als neu auf Youtube vorgestellt wurde, funktionierte zum Zeitpunkt der Bearbeitung (Februar 2026) nicht.

* Allg Abkürzungen s iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - 1. Verfassung v 20.10.2008 9
 - 2. Grundlagengesetz über die Personenmobilität v 6.2.2017 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 15
 - A. Einführung 15
 - 1. Rechtsquellen 15
 - 2. Internationale Abkommen 17
 - 3. Internationales Privatrecht 17
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 20
 - 5. Personenrecht 22
 - 6. Eherecht 23
 - 7. Recht der faktischen Lebensgemeinschaft 26
 - 8. Kindschaftsrecht 27
 - 9. Unterhaltsrecht 30
 - 10. Namensrecht 31
 - 11. Personenstandsrecht 32
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 33
 - 1. Verfassung v 20.10.2008 33
 - 2. Zivilgesetzbuch v 24.6.2005 35
 - 3. Kinder- und Jugendgesetzbuch v 3.1.2003 65
 - 4. Notargesetz v 11.11.1966 83
 - 5. Grundlagengesetz über ältere erwachsene Personen v 9.5.2019 83
 - 6. Grundlagengesetz über den Umgang mit der Identität und zivilen Daten v 4.2.2016 85
 - 7. Verordnung zum Grundlagengesetz über den Umgang mit der Identität und zivilen Daten v 11.6.2024 94
 - 8. Gesetzbuch über die Justizgewalt v 3.3.2009 100
 - 9. Allgemeines Verfahrensgesetzbuch v 12.5.2015 102

I. Vorbemerkungen

Die jüngste **politische Geschichte** Ecuadors, einer Republik im Nordwesten Südamerikas zwischen Kolumbien und Peru mit der Hauptstadt Quito, war bis ins 21. Jahrhundert hinein durch kontinuierliche politische Instabilität gekennzeichnet. Seit 1996 wurden mehrere Präsidenten im Kontext massiver Proteste mit mehr oder minder aktiver Unterstützung von Kongress und Militär aus ihrem Amt vertrieben. Ein Zusammenbruch der Demokratie konnte allerdings verhindert werden. 2006 wurde Präsident Rafael Correa Delgado ins Amt gewählt, dem es gelang, mehr politische Stabilität herzustellen. Seine einem »Sozialismus des 21. Jahrhunderts« verpflichtete Regierung wurde jedoch international zT wegen Einschränkungen der Meinungsfreiheit kritisiert. Sein Nachfolger Lenín Boltaire Moreno Garcés wandte sich von der Politik seines Vorgängers ab und verfolgte eine eher neoliberale Wirtschaftspolitik. Nach den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2021, bei denen Moreno nicht mehr angetreten war, führte sein Nachfolger Guillermo Lasso die Geschäfte. Im Oktober 2023 wurde dann der Bananenunternehmer und Multimillionär Daniel Noboa Azín zum Präsidenten gewählt; im April 2025 konnte er seinen Wahlerfolg wiederholen.

Die öffentliche Sicherheit ist heute die größte Sorge der Ecuadorianer. Ecuador ist in den letzten Jahren zu einer Drehscheibe für den internationalen Kokainhandel geworden. Der Kampf zwischen rivalisierenden Gruppen hat zu einem markanten Anstieg der Gewalt in Ecuador geführt, das einst zu den sichersten Ländern in Lateinamerika zählte¹.

Die **Staatsform** des Landes und die Funktionsweise des demokratischen Systems werden in der am 20.10.2008 in Kraft getretenen Verfassung von 2008 geregelt, die auf Betreiben von Präsident Correa durch Volksabstimmung verabschiedet wurde und die Vorgängerverfassung von 1998 ersetzt hat. Diese neue Verfassung (die 20. in der 185-jährigen Geschichte des Landes) zeichnet sich durch sehr detaillierte Regelungen aus und ist mit 444 Artikeln eine der längsten Verfassungen weltweit. Sie gesteht den indigenen Bevölkerungsteilen mehr Rechte zu als die Vorgängerverfassung; die Wirtschaftsform soll sozial und solidarisch sein, überdies werden soziale und wirtschaftliche Grundrechte betont. Durch die Verfassung von 2008 wurden auch die Machtbefugnisse des Präsidenten erweitert und die direkte Wahl des Staatsoberhauptes ermöglicht.

Ecuador hat 24 Provinzen. Die Galápagos-Inseln sind 1973 zur Provinz erhoben worden. Die Amtssprache ist Spanisch, das neben (dem der Quechua-Sprachfamilie zugehörigen) Kichwa und (dem zur Jívaro-Sprachfamilie zählenden) Shuar auch als »amtliche Sprache für interkulturelle Beziehungen« anerkannt ist. Weitere Sprachen der Indigenen haben für die entsprechenden Völker in ihren Wohngebieten unter Bedingungen, die mit einfachem Gesetz festzulegen sind, einen amtlichen Status (Art 2 Verf). Die Bevölkerung umfasst gut 16,9 Millionen Menschen² und ist nach einer Umfrage von 2018 zu etwa 74,8% katholisch; 15,2% gehören evangelischen (meist evangelikalen)

¹ FAZ v 8.2.2025, Brühwiler, Im Schatten der Gewalt, S 6.

² Quelle: <https://www.censoecuator.gob.ec/wp-content/uploads/2023/09/InfoNacionalDatos.pdf>.

Glaubensgemeinschaften an und 1,2% den Zeugen Jehovas³. Wie vielerorts in Lateinamerika sinkt der Tendenz nach die Anzahl der Katholiken zugunsten evangelikaler Glaubensgemeinschaften. 2022 bezeichneten sich in einer Erhebung 77,5% der Befragten als Mestizen, 7,7% als Montubios (diese sind eine Volksgruppe europäisch-afrikanisch-indigener Abkunft mit eigener Kultur), 4,8% als Afro-Ecuadorianer, 7,7% als Indigene (indígenas) und 2,2% als Weiße⁴. Da diese Erhebung auf einer Selbsteinstufung beruht, die von kulturellen und sozialen Faktoren beeinflusst ist, ist sie ungenau. Teilweise wird der Anteil der Indigenen deutlich höher eingeschätzt. Entsprechend der heterogenen Bevölkerungszusammensetzung versteht sich Ecuador – ähnlich wie etwa auch Bolivien – als plurinationaler Staat⁵. Zu den rechtlichen Folgen dieses Verständnisses siehe unten I aE sowie III A 1.

Die **Gerichtsorganisation** ist seit 2009 im Gesetzbuch über die Justizgewalt (Código Orgánico de la Función Judicial, COFJ)⁶ geregelt und wurde vor dem Hintergrund der neuen Verfassung aufgrund dieses Gesetzbuchs neu konstituiert, da ein »radikaler Wandel der Justiz eine der wichtigsten Forderungen des Volkes, die zur Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung geführt haben«, gewesen sei (Abs 2 der Präambel zum COFJ). Für Familiensachen sind nach diesem Gesetzbuch erstinstanzlich Richter und Richterinnen für Familien-, Frauen-, Kinder- und Jugendangelegenheiten (jueces y juezas de familia, mujer, niñez y adolescencia) zuständig (Art 233 ff COFJ), diese Spezialgerichtsbarkeit ist in Bezug auf Kinder und Jugendliche auch verfassungsrechtlich verankert (Art 175 Verf). Mittlere Instanz sind die Provinzgerichtshöfe (Cortes Provinciales), die neue Bezeichnung tritt an die Stelle der bisherigen Bezeichnung Oberer Gerichtshof (Corte Superior). Höchstes ordentliches Gericht ist der Nationale Gerichtshof (Corte Nacional de Justicia) in Quito, der an die Stelle des Obersten Gerichtshofs (Corte Suprema de Justicia) getreten ist. Dieser umfasst gemäß Art 183 COFJ auch eine Kammer für Familie, Kindheit, Jugend und jugendliche Straftäter mit Zuständigkeit für die wesentlichen Bereiche des Familienrechts. Über die Einhaltung der Verfassung wacht der Verfassungsgerichtshof (Corte Constitucional), der seine Rechtsgrundlage in der Verfassung von 2008 hat und an die Stelle des Tribunal Constitucional getreten ist.

Die Justizreform beschränkte sich nicht auf die Umbenennung bzw Neukonstituierung von Gerichten, sondern seit 2011 wurden aufgrund von Entscheidungen des Übergangsjustizrats (Consejo de la Judicatura de Transición) und (seit 2013) des Justizrats (Consejo de Justicia) auch Hunderte von Richterstellen neu besetzt. Nach Ansicht der Nichtregierungsorganisation Human Rights Watch gefährdete das Vorgehen bei den Neubesetzungen die Unabhängigkeit der Justiz⁷. Der Justizrat wies die diesbezügliche Kritik jedoch zurück, ua mit dem Hinweis darauf, dass eine sachliche Notwendig-

³ Zitiert unter <https://www.state.gov/reports/2022-report-on-international-religious-freedom/Ecuador>.

⁴ Quelle: <https://www.censoecuator.gob.ec/wp-content/uploads/2023/09/InfoNacionalDatos.pdf>.

⁵ Eine Definition des Begriffs der Plurinationalität findet sich in Art 4 Ley Orgánica de Participación Ciudadana. Demnach besteht diese in der »Achtung und Ausübung der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern, Kollektiven, Gemeinden, Gemeinschaften, indigenen Völ-

kern und Nationalitäten, afro-ecuadorianischen und Montubio-Völkern sowie anderen Formen rechtmäßiger Organisation gemäß ihren eigenen Institutionen und Rechten.«

⁶ Ausgewählte Artikel unten III B 9.

⁷ Vgl die Aussagen auf der Seite <https://www.hrw.org/news/2014/01/29/ecuador-ensure-judicial-independence>.

keit für die Schaffung neuer Richterstellen bestehe und Entfernungen aus dem Dienst aufgrund berechtigten disziplinarischen Vorgehens erfolgt seien⁸.

Eine Zivilprozessordnung (Código de Procedimiento Civil) wurde im Jahr 1871 veröffentlicht; sie fußte auf Bestimmungen, die sowohl aus der peruanischen als auch der spanischen Zivilprozessordnung, aber auch dem argentinischen Zivilgesetzbuch entnommen wurden. Sie sah drei Gerichtsinstanzen vor. Eine Neufassung erfolgte im Jahr 2005, in dem auch das ursprünglich aus dem Jahr 1861 stammende Zivilgesetzbuch (Código Civil) überarbeitet wurde (näher unten III A 1). Die Zivilprozessordnung wurde im Rahmen fortgesetzter Bemühungen zur Justizreform mWz 22.5.2016⁹ durch ein Allgemeines Verfahrensgesetzbuch (Código Orgánico General de Procesos) aufgehoben, das 2015 verabschiedet wurde¹⁰.

Art 171 Verf (iVm Art 343 COFJ) sieht vor, dass die Behörden der indigenen Gemeinschaften, Völker und Nationalitäten auf der Grundlage ihrer überlieferten Traditionen und ihres eigenen Rechts innerhalb ihres Territoriums gerichtliche Funktionen ausüben¹¹. Dabei muss die Beteiligung und Mitentscheidung der Frauen gewährleistet werden. Die indigenen Behörden wenden zur Beilegung interner Konflikte in der jeweiligen Gemeinschaft eigene Normen und Verfahren an, die nicht im Widerspruch zur Verfassung und den in internationalen Übereinkommen anerkannten Menschenrechten stehen dürfen. Der Staat gewährleistet, dass die Entscheidungen der indigenen Gerichtsbarkeit von den öffentlichen Institutionen und Behörden respektiert werden. Diese Entscheidungen unterliegen jedoch der Verfassungsmäßigkeitskontrolle.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Die **Rechtsgrundlagen** des ecuadorianischen Staatsangehörigkeitsrechts finden sich im zweiten Kapitel der Verfassung von 2008 in den Art 6–9 unter der Überschrift »Einwohnerschaft« (unten II B 1) und in Art 70–82 des Grundlagengesetzes über die menschliche Mobilität (LOMH, unten II B 2). Das vorher einschlägige Einbürgerungsgesetz von 1976 wurde damit aufgehoben. Zu dem neuen Gesetz existiert eine Ausführungsverordnung (Reglamento)¹², die in ihrem Kapitel V (Art 121–147) Vorschriften zum

⁸ S die Stellungnahme unter <https://www.presidencia.gob.ec/wp-content/uploads/downloads/2014/02/respuesta-Human-Right-Watch1.pdf>.

⁹ In der Provinz Manabí aufgrund eines Erdbebens iK 23.10.2016.

¹⁰ Gem Erster Aufhebungsbestimmung des Allg Verfahrensgesetzbuchs.

¹¹ Siehe hierzu auch das unter <https://miccotopaxieci.wordpress.com/wp-content/uploads/2021/08/manual-justicia-indigena-micc-2018-1.pdf> abrufbare Manual de justicia indígena u Zuleta Sánchez, Análisis de la plurinacionalidad y la interculturalidad de la justicia

indígena en el Ecuador, online unter <https://revistas.ecotec.edu.ec/index.php/rnv/article/view/421/329> sowie zu Kompetenzkonflikten zw staatl u indigener Gerichtsbarkeit Díaz Ocampo/Antúnez Sánchez, El conflicto de competencia en la justicia indígena del Ecuador, online unter <https://www.corteidh.or.cr/tablas/r35496.pdf>.

¹² Decreto 354, veröff im 3. Supplement zum RO Nr 18 v 10.3.2022, geänd durch Dekret 494, Supplement zum RO 110 v 21.7.2022 u 6. Supplement zum RO 278 v 28.3.2023, Text unter <https://www.gob.ec/sites/default/files/regulations/2023-05/REGLAMENTO%20A%20LA%20LOMH-2023.pdf>.

Staatsangehörigkeitsrecht enthält. Da diese Bestimmungen im Wesentlichen verfahrensrechtlicher Natur sind, wird hier auf einen Abdruck verzichtet.

Art 6 Abs 2 Verf statuiert, dass die Staatsangehörigkeit neben der Zugehörigkeit zu einer der indigenen Nationalitäten besteht, die im Nationalitätenstaat Ecuador existieren.

Nach der Verfassung sind **Ecuadorianer von Geburt** entsprechend dem Staatsangehörigkeitsprinzip »ius soli« alle im Staatsgebiet geborenen Personen (Art 7 Nr 1 Verf). Ferner ist Ecuadorianer von Geburt, wer im Ausland als Kind einer in Ecuador geborenen Mutter oder eines in Ecuador geborenen Vaters geboren wurde; dies gilt darüber hinaus für seine Nachkommen bis zum dritten Grad der Blutsverwandtschaft (Art 7 Nr 2 Verf). Diese liberale ius-sanguinis-Regelung, die weit über die Vorgängerverfassung hinausgeht, die nur den im Ausland geborenen Kindern von Ecuadorianern kraft Geburt die Möglichkeit zum Staatsangehörigkeitserwerb zuerkannt hatte, wird zT als zu weitgehend kritisiert¹³. Ihre Großzügigkeit ist va darauf zurückzuführen, dass Ecuador aufgrund der schlechten Wirtschaftslage seit Ende der 1990er Jahre verstärkt zu einem Auswanderungsland geworden ist, das die Verbindung zu seinen Emigranten, deren Auslandsüberweisungen einen erheblichen Wirtschaftsfaktor darstellen, nicht kappen will – zahlreiche Ecuadorianer leben va in Spanien und den USA¹⁴ –, auch wenn mit der Wirtschaftskrise in der westlichen Welt eine gewisse Remigration eingesetzt hat.

Art 8 Verf bestimmt demgegenüber, wer (nach seiner Geburt) Ecuadorianer durch **Einbürgerung** wird. Nähere Einzelheiten regelt das Grundlagengesetz über die Personenmobilität. Auch die diesbezüglichen Regelungen sind, va was die nötige Aufenthaltsdauer (im Regelfall drei Jahre, Art 71 LOMH) angeht, im internationalen Vergleich großzügig. Erforderlich sind über die Aufenthaltsdauer hinaus va Volljährigkeit (Art 72 Ziff 3 LOMH), die Fähigkeit, sich selbst wirtschaftlich zu unterhalten (Art 72 Ziff 7 LOMH), Kenntnis der spanischen Sprache (Art 72 Abs 6 LOMH) sowie Kenntnisse über die Geografie, Geschichte und Kultur Ecuadors (Art 72 Ziff 5 LOMH), auf einen entsprechenden Nachweis kann verzichtet werden, wenn in Ecuador ein Hochschulstudium absolviert wurde (Art 72 Ziff 9 LOMH).

Bei Einbürgerung aufgrund der Eheschließung oder Eingehung einer registrierten Partnerschaft mit einem Ecuadorianer (hierzu Art 73 und Art 73A LOMH) wird die notwendige Aufenthaltsdauer auf zwei Jahre verkürzt.

Das minderjährige Kind, das von einem Ecuadorianer **adoptiert** wird, erhält die ecuadorianische Staatsangehörigkeit und behält sie, wenn es nicht ausdrücklich auf sie verzichtet (Art 8 Nr 2 Verf, Art 74 LOMH).

Die Einbürgerung im Ausland geborener Kinder eingebürgerter Ecuadorianer regelt Art 75 LOMH.

Möglich ist auch eine Einbürgerung von Ausländern, die Ecuador bedeutende Dienste erwiesen haben (Art 76 LOMH).

¹³ So zB von *Valenzuela Morales*, der für eine Einschränkung plädiert.

¹⁴ Zur ecuad Emigration vgl *Weismantel*, Ecuado-

rian international migration, in: *De La Torre/Striffler* (Hrsg), *The Ecuador Reader*, 2008.

Weder die Eheschließung noch die Auflösung der Ehe noch der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit führen zum **Verlust** der ecuadorianischen Staatsangehörigkeit (Art 6 Abs 3 Verf)¹⁵. Die durch Einbürgerung erworbene ecuadorianische Staatsangehörigkeit geht durch ausdrücklichen Verzicht verloren (Art 8 Abs 3 Verf, Art 80 Abs 1 LOMH). Wer die Staatsangehörigkeit durch Adoption oder durch Einbürgerung seiner Eltern erworben hat, kann mit Vollendung des 18. Lebensjahrs auf diese verzichten (Art 80 Abs 1 LOMH). Der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit ist in allen Fällen nur zulässig, wenn die Person dadurch nicht staatenlos wird. Dass auf die Staatsangehörigkeit kraft Geburt nicht verzichtet werden kann, ist in Art 80 Abs 2 LOMH nun explizit geregelt; diese kann nach der geltenden Rechtslage folglich niemals verloren gehen.

Das Vorgehen bei Nichtigerklärung der Einbürgerung regelt Art 81 LOMH. In Fällen, in denen der Betroffene hierdurch staatenlos würde, darf der Einbürgerungsakt nicht aufgehoben werden (Art 81A LOMH).

Die **doppelte Staatsangehörigkeit** ist seit der Verfassungsreform von 1998 zugelassen. Diejenigen, die die ecuadorianische Staatsangehörigkeit (durch Einbürgerung) erworben haben, sind nicht verpflichtet, auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten (Art 8 Abs 2 Verf).

Ecuador ist Vertragsstaat folgender die Staatsangehörigkeit betreffender internationaler Abkommen¹⁶:

- New Yorker UN-Übk v 20.2.1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, iK Ecuador 27.6.1960 (BGBl 1974 II 1304);
- New Yorker UN-Übk v 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, iK Ecuador 31.12.1970 (BGBl 1977 II 235);
- New Yorker UN-Übk zur Verminderung der Staatenlosigkeit v 30.8.1961, Beitritt Ecuador 24.9.2012 (<https://treaties.un.org/>), iK nach Art 18 Abs 2 23.12.2012;
- Genfer UN-Abk v 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, iK Ecuador 15.11.1955 (BGBl 1957 II 506, weitere Bek 1973 II 96);
- Genfer Protokoll v 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, iK Ecuador 6.3.1969 (BGBl 1970 II 194);
- New Yorker UN-Übk v 20.11.1989 über die Rechte des Kindes, iK Ecuador 2.9.1990 (BGBl 1992 II 990) nebst Fakultativprotokoll vom 19.12.2011 betreffend ein Mitteilungsverfahren, iK Ecuador 19.12.2018 (BGBl 2018 II 448).

Mit Deutschland besteht eine **bilaterale** Vereinbarung vom 8./21.7.1958 über den Austausch von Mitteilungen betreffend die Einbürgerung von Ecuadorianern und Deutschen, die am 21.7.1958 in Kraft trat (BANz Nr 218/58).

¹⁵ Aus der Tatsache, dass nach der Verf eine doppelte Staatsang möglich ist, schlussfolgerte eine nicht mehr verfügbare Information der ecuad Botschaft in Kanada (<http://www.embassyecuador.ca/index.php?id=consular&nro=36>, abgerufen am 4.9.2015), dass Ecuadorianer, die vor Inkrafttreten der entspr Reform wegen

Erwerbs einer ausl Staatsang die ecuad Staatsang verloren haben, diese wiedererlangen können, wenn sie dies beantragen.

¹⁶ Zu deren Text u Ratifikationsstand vgl in diesem Werk Ordner I *Cieslar*, Internat Abk u Europ Rechtsakte. S auch unten III A 2.

B. Die gesetzlichen Bestimmungen*

1. Verfassung v 20.10.2008¹

Art 6 Alle Ecuadorianer sind Staatsbürger und genießen die in der Verfassung niedergelegten Rechte.

Die ecuadorianische Staatsangehörigkeit ist das juristische politische Band der Personen mit dem Staat, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer der indigenen Nationalitäten, welche in dem Nationalitätenstaat Ecuador daneben bestehen.

Die ecuadorianische Staatsangehörigkeit wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erlangt. Sie geht weder durch Eheschließung noch durch die Auflösung der Ehe noch durch den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit verloren.

Art 7 Ecuadorianer aufgrund Geburt ist:

1. wer in Ecuador geboren wurde;
2. wer im Ausland als Kind einer in Ecuador geborenen Mutter oder eines in Ecuador geborenen Vaters geboren wurde und seine Nachkommen bis zum dritten Grad der Blutsverwandtschaft;
3. Personen, die zu Gemeinden, Dörfern oder durch Ecuador anerkannten Nationalitäten mit Präsenz in Grenzgebieten gehören.

Art 8² Ecuadorianer aufgrund Einbürgerung sind die folgenden Personen:

1. diejenigen, die eine Einbürgerungsurkunde erhalten haben;
2. die minderjährigen ausländischen Kinder, die von einer Ecuadorianerin oder einem Ecuadorianer adoptiert wurden;

sie behalten die ecuadorianische Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht ausdrücklich auf sie verzichten;

3. diejenigen Kinder, die im Ausland von ausländischen Eltern geboren wurden, die später in Ecuador eingebürgert wurden, während das Kind minderjährig war; sie behalten die ecuadorianische Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht ausdrücklich auf sie verzichten;

4. diejenigen, welche die Ehe oder eine faktische Lebensgemeinschaft mit einer Ecuadorianerin oder einem Ecuadorianer gemäß dem Gesetz eingegangen sind;

5. diejenigen, welche die ecuadorianische Staatsangehörigkeit für relevante Dienste erhalten haben, die sie mit ihrem Talent oder ihrer individuellen Anstrengung dem Land geleistet haben.

Diejenigen, die die ecuadorianische Staatsangehörigkeit erworben haben, sind nicht verpflichtet, auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten.

Die durch Einbürgerung erworbene ecuadorianische Staatsangehörigkeit geht durch ausdrücklichen Verzicht verloren.

Art 9 Ausländische Personen, die sich auf ecuadorianischem Gebiet befinden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ecuadorianer gemäß der Verfassung.

2. Grundlagengesetz über die Personenmobilität v 6.2.2017¹

Einleitender Titel

Kapitel I Gegenstand, Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Zwecke

Art 2 Grundsätze (24.10.2025)

(Erster bis vierter Grundsatz: Hier kein Abdruck)

* Die Datumsangaben zu den einzelnen Artikeln bzw Absätzen kennzeichnen das Inkrafttreten des jeweiligen Änderungs.

1 Constitución de la República del Ecuador (RO Nr 449 v 20.10.2008), iK 20.10.2008, zuletzt geändert (betr hier nicht abgedr. Normen) 25.1.2021. Abdr hier auszugsweise.

2 Die Vorschrift ist in Zusammenschau mit dem Gesetz über menschliche Mobilität (II B 2) zu lesen.

1 Ley Orgánica de Movilidad Humana (RO Nr 938-S

v 6.2.2017), iK 6.2.2017, geändert durch mehrere Grundlagengesetze s/n zu dessen Reform (RO Nr 386-3S v 5.2.2021, iK 5.2.2021, RO Nr 247-S v 9.2.2023, iK 9.2.2023, RO Nr 268-4S v 14.3.2023, iK 14.3.2023, RO Nr 582-3S v 19.6.2024, iK 19.6.2024, u RO Nr 151-7S v 24.10.2025, iK 24.10.2025) sowie durch das Grundlagengesetz gegen den Konsum von u den Kleinsthandel mit Drogen (RO Nr 266-S v 13.8.2020), iK 13.8.2020. Abdruck hier auszugsweise.

Wohl von Mädchen, Jungen oder Jugendlichen: Im Rahmen des Wohls von Mädchen, Jungen und Jugendlichen sind bei allen Verfahren und Vorgängen im Zusammenhang mit der Personenmobilität die in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bestimmungen zu berücksichtigen, so der Grundsatz der Besonderheit von Kindheit und Jugend sowie das Recht, eine Familie zu haben, das Recht auf familiäres Zusammenleben und das Recht, in allen sie selbst betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden. In keinem Fall kann ihre Festnahme aufgrund migrationsbezogener Ordnungswidrigkeiten² verfügt werden. Verlangt das Wohl eines Mädchens, Jungen oder Jugendlichen die Aufrechterhaltung der Familieneinheit, erstreckt sich das Gebot des Nichtentzugs der Freiheit [auch] auf deren Eltern, unbeschadet alternativer Maßnahmen, die ggf. ihre Migrationssteuerung erlassen werden.

(6. bis 15. Grundsatz hier kein Abdruck)

Art 3 Begriffsbestimmungen (5.2.2021³)

1.–5. (Hier kein Abdruck)

6. Transnationale Familie: ist diejenige, deren Mitglieder in zwei oder mehr Ländern niedergelassen sind, von denen eines Ecuador ist, und die emotionale, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen unterhalten. Für den Zweck der Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung wird ihre Reichweite bis zum zweiten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft definiert.

7.–9. (Hier kein Abdruck)

10. Nationale Person: diejenige, die gemäß Verfassung und Gesetz aufgrund Geburt oder Einbürgerung eine juristische und politische Beziehung mit dem ecuadorianischen Staat unterhält.

11. Ausländische Person: diejenige, die kein Staatsangehöriger des ecuadorianischen Staates ist

12.–23. (Hier kein Abdruck)

Titel I Personen im Bereich der Personenmobilität

Kapitel III Ausländische Personen in Ecuador

Abschnitt I Begriffsbestimmung, Rechte und Pflichten

Art 42 Ausländische Person in Ecuador (5.2.2021)

Eine ausländische Person in Ecuador ist diejenige, die kein Staatsangehöriger des ecuadorianischen Staates ist und sich auf nationalem Territorium aufhält.

Abschnitt VI Einbürgerung

Art 70 Einbürgerung (5.2.2021)

[Die Einbürgerung] ist das Verwaltungsverfahren, durch das eine ausländische Person die ecuadorianische Staatsangehörigkeit in den in der Verfassung der Republik vorgesehenen Fällen nach diesem Gesetz und der zugehörigen Verordnung erhält.

Art 71 Einbürgerungsurkunde (5.2.2021)

[Die Einbürgerungsurkunde] ist die Verwaltungshandlung, durch die die ecuadorianische Staatsangehörigkeit aufgrund der Dauer des Aufenthalts im Land und in Erfüllung der zu diesem Zweck erlassenen Bestimmungen erteilt wird.

Die Einbürgerungsurkunde können beantragen:

1. ausländische Personen, die ein dauerhaftes Aufenthaltsvisum besitzen und zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags ihren regelmäßigen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in Ecuador haben;

2. durch den ecuadorianischen Staat als Flüchtlinge oder Staatenlose anerkannte Personen, die sich seit mindestens zwei Jahren im Land aufgehalten haben. Flüchtlinge und Staatenlose kommen für einen besonderen Einbürgerungsmechanismus in Frage.

Art 71A Verfahren zur Beantragung der Einbürgerung (Hinzugefügt 5.2.2021)

Der Antrag auf Erlangung der ecuadorianischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung ist auf ecuadorianischem Staatsgebiet gemäß den in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen und nach dem in der zugehörigen Verordnung vorgesehenen Verfahren zu stellen und zu bearbeiten.

² Span: faltas administrativas (Verwaltungsvergehen).

³ Spätere Änd dieses Artikels betreffen nicht abgedr. Bestimmungen.

Art 72 Allgemeine Voraussetzungen für die Beantragung der Einbürgerungsurkunde (5.2.2021)

Für die Beantragung der Einbürgerungsurkunde gelten folgende allgemeinen Voraussetzungen:

1. regelmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt im Land mit einem dauerhaften Aufenthaltvisum gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes;

2. ordnungsgemäß mit Apostille versehenes oder legalisiertes und von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestelltes Dokument, aus dem der Geburtsort des Antragstellers und sonstige Abstammungsdaten hervorgehen; ausgenommen sind Personen, die von Ecuador als Flüchtlinge und/oder Staatenlose anerkannt sind;

3. zum Zeitpunkt des Antrags muss das 18. Lebensjahr zumindest vollendet sein;

4. bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung derjenigen erforderlich, die die elterliche Gewalt oder die gesetzliche Vormundschaft innehaben; die Meinung der Mädchen, Jungen und Jugendlichen ist gemäß den Bestimmungen des Sondergesetzes über Kinder und Jugendliche zu hören;

5. allgemeine Kenntnisse der Geschichte, Geografie, Kultur und aktuellen Gegebenheiten in Ecuador;

6. Beherrschung der spanischen Sprache in Wort und Schrift;

7. (24.10.2025) Verfügung über legale Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Inland. Bei ausländischen minderjährigen Personen oder ausländischen Personen mit Behinderung, die wirtschaftlich von einem Dritten abhängig sind, kann die Person, die ihnen Schutz gewährt, die notwendigen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Schützlinge nachweisen;

8. [die Person darf] sich mit den eigenen Verpflichtungen gegenüber dem ecuadorianischen Staat nicht in Rückstand befinden;

9. Erläuterung in einem Gespräch der Gründe, aus denen [die Person] die ecuadorianische Staatsangehörigkeit erwerben möchte.

Von der Erfüllung der in den Nr 5 und 6 dieses Artikels festgelegten Anforderungen sind diejenigen befreit, die nachweisen, dass sie in Ecuador ein Hochschulstudium absolviert und abgeschlossen oder ein postgraduales Studium absolviert und abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass das Hochschulstudium und/oder das postgraduale Studium in spanischer Sprache und in Übereinstimmung mit der zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltenden Hochschulgesetzgebung erteilt wurde. Ecuadorianische Abschlüsse⁴ entbinden nicht von der Erfüllung der in den Nr 5 und 6 dieses Artikels genannten Anforderungen⁵.

Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Einbürgerungsantrags älter als 65 Jahre sind, sind von der Erfüllung der in Nr 5 dieses Artikels festgelegten Anforderung befreit, müssen jedoch die spanische Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Von den in den Nr 5 und 9 dieses Artikels festgelegten Anforderungen befreit sind Mädchen, Jungen und Jugendliche, Personen mit einer geistigen Behinderung, die ihnen den Vernunftgebrauch verwehrt, oder Personen mit einer Behinderung, die es ihnen offensichtlich unmöglich macht, diese Anforderungen zu erfüllen.

Die Verordnung zu diesem Gesetz legt die Mechanismen und Methoden für die Bewertung und Überprüfung der genannten Anforderungen fest.

Die Behörde für Personenmobilität kann in Fällen von Personen, die von Ecuador als Flüchtlinge und/oder Staatenlose anerkannt werden, ergänzende Nachweise ausstellen.

Art 73 Einbürgerung aufgrund der Ehe oder einer faktischen Lebensgemeinschaft (5.2.2021)

Ausländische Personen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen, können einen Antrag auf Einbürgerung aufgrund der Ehe oder aufgrund einer faktischen Lebensgemeinschaft stellen:

1. Personen, die in Ecuador eine Ehe mit einer ecuadorianischen Person geschlossen haben, und zwar nachdem zwei Jahre seit dem Da-

4 Span: títulos.

5 Dieser Satz scheint dem vorhergehenden zu widersprechen. Ob das auf ein Redaktionsversehen zurückgeht oder der Aussage eine eigene Bedeutung zukommt – etwa die, dass die Anforderungen dennoch zu

erfüllen sind und lediglich nicht geprüft werden, oder die, dass Abschlüsse bzw Titel (títulos), die ohne Studium vergeben werden, wie etwa Ehrendokortitel, nicht ausreichen – ist unklar.

tum der Eheschließung vergangen sind und unter der Voraussetzung, dass der Wohnsitz in Ecuador begründet ist;

2. Personen, die eine ecuadorianische Person im Ausland geheiratet haben, und zwar nachdem zwei Jahre seit dem Datum der Registrierung bei der ecuadorianischen Generaldirektion für Zivilregisterwesen, Identifizierung und Ausweisausstellung vergangen sind und unter der Voraussetzung, dass der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags im Inland begründet ist;

3. Personen, die mit einer ecuadorianischen Person in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, und zwar nachdem zwei Jahre ab dem Datum der Registrierung derselben bei der ecuadorianischen Generaldirektion für Zivilregisterwesen, Identifizierung und Ausweisausstellung⁶ vergangen sind und unter der Voraussetzung, dass ihr Wohnsitz im Inland begründet ist.

Das Verwaltungsverfahren darf keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Datum der Antragstellung dauern.

Art 73A⁷ (24.10.2025)

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Einbürgerung aufgrund der Ehe oder einer Lebensgemeinschaft mit einem ecuadorianischen Staatsbürger sind folgende:

1. Nachweis eines Wohnsitzes in einer der in diesem Gesetz genannten Migrationskategorien;

2. ein geeignetes, von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellt und ordnungsgemäß mit Apostille versehenes oder legalisiertes Dokument, aus dem der Geburtsort und die Abstammungsdaten des Antragstellers hervorgehen;

3. Besitz einer Heiratsurkunde oder einer Bescheinigung über eine faktische Lebensgemeinschaft, die ordnungsgemäß bei der ecuadorianischen Generaldirektion für Zivilregisterwesen, Identifizierung und Ausweisausstellung registriert ist;

4. Erläuterung in einem Gespräch der Gründe, aus denen er/sie die ecuadorianische Staatsangehörigkeit erwerben möchte;

5. [die Person darf] sich mit den eigenen Ver-

pflichtungen gegenüber dem ecuadorianischen Staat nicht in Rückstand befinden;

6. Verfügung über legale Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Inland entsprechend den Regelungen, die in der Verordnung zu diesem Gesetz im Hinblick auf diese Anforderung enthalten sind.

Die Antragsteller müssen außerdem die in der Verordnung zu diesem Gesetz genannten Dokumente vorlegen.

Art 74 Einbürgerung durch Adoption

Eine ecuadorianische Person, die ein ausländisches Mädchen, einen ausländischen Jungen oder einen ausländischen Jugendlichen adoptiert, kann die Eintragung der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung bei der Generaldirektion für Zivilregisterwesen, Identifizierung und Ausweisausstellung oder bei den diplomatischen Vertretungen oder Konsulaten beantragen.

Art 75 Einbürgerung von im Ausland geborenen Mädchen, Jungen oder Jugendlichen mit eingebürgerter ecuadorianischer Mutter oder eingebürgertem ecuadorianischen Vater (5.2.2021)

Im Ausland geborene Mädchen, Jungen und Jugendliche, deren Mutter oder Vater durch Einbürgerung zu einer Ecuadorianerin bzw zu einem Ecuadorianer erklärt wurde, können vom ecuadorianischen Vater oder von der ecuadorianischen Mutter bei der Generaldirektion für Zivilregisterwesen, Identifizierung und Ausweisausstellung oder bei diplomatischen Vertretungen oder Konsulaten registriert werden und behalten die ecuadorianische Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht ihren gegenteiligen Willen äußern.

Art 76 Einbürgerung von ausländischen Personen, die dem Land bedeutende Dienste erwiesen haben (5.2.2021)

Eine ausländische Person, die sich regelmäßig länger als drei Jahre auf ecuadorianischem Gebiet aufgehalten und dem Land bedeutende Dienste erwiesen hat, kann die Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangen. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgrund bedeutender Dienste für das Land wird vom Präsidenten der Republik in Übereinstimmung mit dem in der Verordnung zu diesem Gesetz fest-

⁶ Span: cedulación. Dies bezieht sich auf den Personalausweis, nicht den Reisepass.

⁷ Anders als andere Art hat Art 71A keine Überschrift.

gelegten Verfahren erteilt. Die Einbürgerung einer ausländischen Person aufgrund bedeutender Dienste für das Land kann von jeder natürlichen Person, von einer Gruppe oder von einer sozialen Organisation beantragt werden.

Art 77 Ermessensspielraum des Staates bei der Einbürgerung

Die Verleihung der Einbürgerungsurkunde ist ein hoheitlicher Ermessensakt der Exekutive. In den sonstigen Fällen, die für die Einbürgerung vorgesehen sind, prüft der ecuadorianische Staat, ob die Voraussetzungen für den Zugang zur Einbürgerung erfüllt sind.

(24.10.2025) Die ecuadorianische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung wird ab dem Tag erworben, an dem die Behörde für Personenmobilität den Verwaltungsakt zur Verleihung dieses Status erlässt und der Begünstigte den entsprechenden Zahlungsnachweis vorlegt.

Art 77A Erhalt des Staatsbürgerschaftsausweises (Hinzugefügt 5.2.2021)

Alle Personen, die die ecuadorianische Einbürgerung erhalten haben, müssen innerhalb einer Frist von höchstens 45 Tagen ab dem Datum der Übergabe des Einbürgerungsbeschlusses den Staatsbürgerschaftsausweis erhalten.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels wird entsprechend der Verordnung zu diesem Gesetz sanktioniert.

Art 77B Garantien des Bürgers in Bezug auf die Erklärung der Rechtswidrigkeit der Einbürgerungsurkunde (Hinzugefügt 14.3.2023)

Die Behörde für Personenmobilität muss, um den Akt, durch den die Einbürgerung gewährt wurde, für rechtswidrig zu erklären, neben den in der Verfassung der Republik vorgesehenen Garantien und der Wahrung der Grundsätze der Gleichheit, Gerechtigkeit und Würde folgende Mindestgarantien beachten:

1. Die Behörde für Personenmobilität muss im Vorfeld ihres Beschlusses eine öffentliche Anhörung einberufen, damit die betroffene Person ihre Rechte auf Verteidigung und Widerspruch ausüben kann.

2. Die Behörde für Personenmobilität muss den konsularischen Vertreter des Landes, dessen ursprüngliche Staatsangehörigkeit die Person besitzt, gegen die sich der Vorgang richtet, über den Akt der Einleitung des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung der Rechtswidrig-

keit sowie über den zugehörigen Beschluss informieren.

3. Die ausländische Person muss über ihr Recht informiert werden, mit ihrem konsularischen Vertreter im Rahmen der internationalen Abkommen, denen Ecuador beigetreten ist, zu kommunizieren.

Art 77C Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens (Ursprünglich hinzugefügt als Art 77B 5.2.2021, Nummerierung geändert 14.3.2023)

Das Einbürgerungsverfahren wird ausgesetzt, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

1. wenn das Verfahren zur Beendigung, zur Annullierung oder zum Widerruf des Flüchtlingsstatus des Begünstigten des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet wird;

2. wenn ein Ersuchen um Festnahme des ausländischen Staatsbürgers, der Begünstigter des Einbürgerungsverfahrens ist, aufgrund einer internationalen Ausschreibung zur Festnahme vorliegt;

3. wenn das Verfahren zur Ausweisung aus ecuadorianischem Staatsgebiet in Bezug auf die ausländische Person, die Begünstigter des Einbürgerungsverfahrens ist, eingeleitet wird;

4. wenn das Verfahren zur Abschiebung der ausländischen Person, die Begünstigter des Einbürgerungsverfahrens ist, eingeleitet wird;

5. wenn mitgeteilt wird, dass der Antragsteller eine Straftat begangen hat oder dass ein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

Die Aussetzung wird so lange aufrechterhalten, wie die Umstände, die sie verursacht haben, andauern, dh so lange, bis die vorstehend aufgeführten Verfahren abgeschlossen sind. Sind die Verfahren abgeschlossen und wird in diesen die Beendigung, die Annullierung oder der Widerruf des Flüchtlingsstatus beschlossen, wird eine vollstreckbare Verurteilung mit Freiheitsstrafe ausgesprochen, wird der Begünstigte aufgrund eines internationalen Gerichtsbeschlusses festgenommen oder wird die Ausweisung aus ecuadorianischem Staatsgebiet oder die Abschiebung des Begünstigten verfügt, so beschließt die Behörde für Personenmobilität die endgültige Einstellung des Einbürgerungsverfahrens.

(14.3.2023) Die Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens muss auf der Grundlage individueller Verfahren erfolgen und in jedem Fall müssen die Menschenrechte, die Garantien für

ein ordnungsgemäßes Verfahren und die in diesem Gesetz anerkannten Garantien eingehalten werden. Darüber hinaus muss die ausländische Person über die möglichen Migrationsalternativen informiert werden, die sie ggf. in Übereinstimmung mit den Vorschriften, die die Migrationsverfahren regeln, in Anspruch nehmen kann.

Art 78 Verfahren zur Beantragung der Einbürgerung

(Gestrichen 5.2.2021)

Art 79 Unzulässigkeit der Erteilung einer Einbürgerungsurkunde

Die Erteilung einer Einbürgerungsurkunde kann nach einer begründeten Entscheidung aus den folgenden Gründen nicht erfolgen:

1. Nichteinhaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen;

2. (24.10.2025) wenn gegen [die Person] eine vollstreckbare Verurteilung wegen eines im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aufgeführten Verbrechens, wegen irgendeines Verbrechens nach ecuadorianischem Recht oder wegen des Verbrechens des illegalen Handels mit katalogisierten und Kontrollen unterliegenden Substanzen ergangen ist;

3. wenn [die Person] nach den dem ecuadorianischen Staat vorliegenden Informationen eine Bedrohung oder ein Risiko für die innere Sicherheit darstellt.

Art 80 Verzicht auf die ecuadorianische Staatsangehörigkeit

Personen, die die ecuadorianische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben, und solche, die die Staatsangehörigkeit durch Adoption oder durch Einbürgerung ihrer Eltern erworben haben, können auf diese [Staatsangehörigkeit] verzichten, und zwar sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt, die verzichtende Person wird [dadurch] nicht staatenlos. Der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit muss ausdrücklich erklärt werden.

Wie in der Verfassung der Republik vorgesehen, ist ein Verzicht auf die durch Geburt er-

worbene ecuadorianische Staatsangehörigkeit nicht möglich.

Art 81 Nichtigkeit des Einbürgerungsschreibens

Unbeschadet der entsprechenden strafrechtlichen Sanktion erklärt die Behörde für Personenmobilität die Einbürgerung einer Person nach Rechtswidrigkeitsklage für null und nichtig, wenn diese aufgrund des Verschweigens relevanter Tatsachen, aufgrund falscher Dokumente oder aufgrund einer Gesetzesumgehung im Erteilungsverfahren gewährt wurde.

(Ursprünglicher zweiter Absatz gestrichen 14.3.2023, nachfolgende Absätze neu hinzugefügt ebenfalls 14.3.2023) Das Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit der Einbürgerungsurkunde ist individuell durchzuführen, es muss in jedem Fall die Menschenrechte, die Garantien eines ordnungsgemäßen Verfahrens und die in diesem Gesetz anerkannten Garantien beachten. Die Entscheidung, mit der die Nichtigkeit der Einbürgerungsurkunde festgestellt wird, muss den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.

In allen Fällen, in denen die Nichtigkeit der Einbürgerungsurkunde festgestellt wurde, muss die Behörde für Personenmobilität den Betroffenen über die möglichen Migrationsalternativen informieren, die er ggf. in Übereinstimmung mit den für Migrationsverfahren geltenden Vorschriften in Anspruch nehmen kann.

Art 81A Verbot der Erklärung der Rechtswidrigkeit des Einbürgerungsaktes *(Hinzugefügt 14.3.2023)*

Die Behörde für Personenmobilität darf den Akt, durch den folgenden Personen die Einbürgerung gewährt wurde, nicht für rechtswidrig erklären:

a) Personen, die vor Erlangung der Einbürgerungsurkunde als staatenlos anerkannt wurden;

b) Personen, die zur Erlangung der Einbürgerungsurkunde auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verzichtet haben.

III. Ehe- und Kindschaftsrecht

A. Einführung

1. Rechtsquellen

Ecuador hatte wie einige andere lateinamerikanische Staaten ursprünglich den chilenischen Código Civil rezipiert und zum 1.1.1861 als **Zivilgesetzbuch** Ecuadors in Kraft gesetzt. Darin waren auch die Bestimmungen des Familienrechts enthalten. Im Laufe der Zeit ergingen jedoch mehrere Nebengesetze (für das Gebiet des Familienrechts kommen vor allem in Betracht: das Gesetz über die unehelichen Kinder Nr 94 vom 21.11.1935, das Gesetz über die Zivilehe vom 6.4.1948, das Gesetz über die Adoption vom 5.11.1948 und das Dekret Nr 279 vom 1.7.1936 mit Bestimmungen zum Ehegüterrecht). Die durch Art 77 der Verfassung vom 31.12.1946 bestellte Gesetzes-Kommission nahm in der Folgezeit eine Neukodifizierung unter Einarbeitung der inzwischen ergangenen Gesetze in Angriff, sodass das Zivilgesetzbuch – auch unter Berücksichtigung eines Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs vom 25.5.1989¹ – durch die Gesetze Nr 43/1989 vom 18.8.1989 und Nr 88/1990 vom 2.8.1990² umfangreich geändert wurde. Im Jahr 2005 wurde das Zivilgesetzbuch (unten III B 2) neu gefasst, wodurch ua die Bestimmungen des Gesetzes Nr 115 vom 29.12.1982 über faktische Lebensgemeinschaften³ in das Zivilgesetzbuch integriert sowie Redaktionsversehen bereinigt wurden und sich die Artikelzählung änderte. Ein weiteres Reformgesetz zum Zivilgesetzbuch ist am 19.6.2015 in Kraft getreten. Wesentliche Änderungen betreffen ua die Anhebung des Ehefähigkeitsalters, Änderungen bei den Ehenichtigkeits- und Scheidungsgründen sowie die Anerkennung der faktischen Lebensgemeinschaft als Zivilstand. Zuletzt wurden Änderungen im Jahr 2022 vorgenommen, um einem gewandelten, moderneren Verständnis der Ehe und dem Gutachten OC-24/17 des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welches das Recht auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts betrifft, Rechnung zu tragen. Das Zivilgesetzbuch enthält außerdem die Regelungen zum internationalen Privatrecht. Familienrechtliche Bestimmungen (insbesondere zu den faktischen Lebensgemeinschaften) finden sich auch in der Verfassung von 2008 (unten III B 1) und im Notargesetz von 1966 (unten III B 4), das seit 2006 Vorschriften zur Scheidung in gegenseitigem Einverständnis enthält, die 2016 und 2019 geändert worden sind.

Am 3.1.2003 ist ein Kinder- und Jugendgesetzbuch veröffentlicht worden (unten III B 3). Es trat gemäß Art 389 CNA an die Stelle des Minderjährigengesetzbuchs vom 7.8.1992 und der hierzu erlassenen Verordnung vom 7.6.1995⁴ und enthält ua Vorschriften über die elterliche Gewalt, das Recht zur Personensorge, das Besuchsrecht, das Unterhaltsrecht und die (nationale und internationale) Adoption. Das Recht des Kindesunterhalts wurde 2009 neu gefasst. Ein über Jahre diskutierter Entwurf für ein neues Grundlagengesetzbuch zum ganzheitlichen Schutz von Mädchen, Jungen und

¹ RO Nr 224 v 3.7.1989.

² RO-S Nr 256 v 18.8.1989; RO Nr 492 v 2.8.1990.

³ RO Nr 399 v 29.12.1982.

⁴ RO-S Nr 995 v 7.8.1992; RO Nr 711 v 7.6.1995.